

# Welcome to the Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e. V. (VNU)

Association of European Sustainability and Eco-Management Professionals



Lennart Schleicher  
1. Chair of VNU Board



Bettina Heimer  
2. Chair of VNU Board

Ladies and Gentlemen,

We are very pleased to welcome you to the Association for Sustainability and Eco-Management (VNU). We sincerely hope that this marks the beginning of a long and enjoyable partnership.

VNU e. V. is a nationwide, independent association that has been promoting the technically demanding but pragmatic design and implementation of sustainability and eco-management in Germany and across Europe for 25 years.

We are actively involved in shaping our topics in inter/national committees such as the International Organisation for Standardisation (ISO), the German Institute for Standardisation (DIN) and the Environmental Verification Committee (UGA). This is accompanied by collaboration with the German Council for Sustainable Development (DNK German Sustainability Code) or internationally active sustainability institutions.

For our members, we offer annual public seminars and organise (regional) opportunities for professional exchange. These include webinars or department user meetings, regional meetings of the EMAS Club Europe or the VNU annual conference, which is open to our members only.

We provide information and promote exchange among our members via a regular newsletter, compact fact sheets, our public website and the secure intranet – as well as via our LinkedIn page. In addition, we hold an annual assembly in accordance with our statutes. Per membership (not per person) you will also receive the VDI journal 'energie + umwelt', in which we regularly communicate news from the association.

A wide range of services for all those who are 'serious' about eco- and sustainability management - we look forward to a lively exchange with you.

VNU Board  
VNU Office

You are welcome to directly contact members of the Board or the VNU Office any time.

## Your VNU Board



Lennart Schleicher



Bettina Heimer

Contact data of the VNU Board are listed on the VNU Homepage under Members.



Jakob Flechtner



Dr. Birgit Gieren



Tobias Mack



Veit Moosmayer



Georg Stalter



Anna Zubrod

## Your contact at the VNU Office



Christina Geiger

Telefon: +49 6196 9213948  
Mobil: +49 151 18735685  
E-Mail: [C.Geiger@vnu-ev.de](mailto:C.Geiger@vnu-ev.de)

This PDF folder provides you with a selection of the available information and documents.

## General

- VNU Profil
- VNU Value added for members
- VNU Mission Statement
- VNU Codex
- VNU Committees
- VNU EMAS Club Europe
- VNU Departments at a glance
- VNU Department Heads – Participation and Shaping

## Statutes

- VNU Statutes
- VNU Membership Fee Provisions
- VNU Financial Provisions

# About us ...

## VNU – VERBAND FÜR NACHHALTIGKEITS- UND UMWELTMANAGEMENT E. V.

ASSOCIATION OF EUROPEAN SUSTAINABILITY- AND ECO-MANAGEMENT PROFESSIONALS

### Our vision

We join with you to bring about changes in the management of organisations towards a sustainable society.

### Our mission

We proactively develop the professional field of environmental and sustainability management in a value- and value-based manner. We empower people and organisations to shape a sustainable future together. To achieve this, we get people together at professionally recognised events. We represent the interests of our members in national and international committees.

### VNU members

Our members develop strategies, set objectives and actively contribute to their implementation. The VNU addresses the following target groups, *inter alia*:

#### Managers in organisations

For example, with responsibilities in the fields of environmental and sustainability, operations management, controlling, purchasing, leadership, employee participation, management or in external consulting, auditing, legal support or training

#### Experts with an inspection task

Such as in the areas of environmental verifications, auditing, environmental auditing or from supervisory authorities

#### Interested parties

For example, from tertiary education institutions and universities, research institutions, licensing and accreditation bodies or other associations

### VNU Board

Lennart Schleicher, ENVEX Umweltberatung  
 Bettina Heimer, Unternehmensberatung QUORUM  
 Jakob Flechtner, ZUG gGmbH  
 Dr. Birgit Gieren, U.M.S.CON  
 Tobias Mack, satis&fy AG  
 Veit Moosmayer, City of Freiburg im Breisgau  
 Georg Stalter, WITTE Automotive GmbH  
 Anna-Katharina Zubrod, City of Mannheim

### VNU Advisory Council

The Advisory Board provides strategic guidance to the Board of Directors. The chairpersons are Prof Dr Eberhard K. Seifert (formerly University of Vienna) and Prof Dr Annette Kleinfeld (University of Konstanz), with the support of:

Prof. Dr. Frank Ebinger, TH Nürnberg  
 Franz Knecht, Connexis AG  
 Prof. Dr. Stephan Krinke, Fraunhofer IST  
 Prof. Dr. Peter Saling, BASF SE

### VNU's activities

#### Committee work

ISO TC 207, EU-Commission, FALB / EA, DIN, UGA

#### Conferences / Workshops

Eco- and Sustainability Management' Day

Environmental Verifiers' Day

Annual Forum (for VNU members exclusively)

KI-Lunch

#### Departments

Business Ethics  
 Climate protection  
 Energy management  
 Environmental Management  
 Sustainability Management  
 Water Risk  
 Section Bulgaria

#### EMAS Club Europe

Regional groups: Rhein-Main, Rhein-Ruhr, Southeast, Southwest;  
 Cross regional webinars

#### Information transfer

VNU Newsletter, Webinars and Workshops, VDI Media  
 Journal "energie + umwelt", Intranet, Homepage

#### Networks

VNU Experts and members, EASP, EMAS Club Europe, EMAS Club Cataluña

### Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.

#### Office

Am Hangelstein 8  
 65812 Bad Soden am Taunus  
 Germany  
 Tel.: +49 6196 9213948  
 E-Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)  
[www.vnu-ev.de](http://www.vnu-ev.de)

## NETWORK – INFORM – INSPIRE DISCUSS – SHAPE

### What you can expect from VNU

VNU – Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V. (Association for European Sustainability and Eco-Management Professionals) has been networking committed experts from business, consulting, science, industry, and public administration for 25 years. Together we provide guidance – for a technically sound but hands-on implementation of environmental and sustainability management.

A central element of our work is the active participation in national and international committees. VNU is active in ISO/TC 207 (Environmental Management Systems), the EU Commission's EMAS Committee, the Forum of Accreditation and Licensing Bodies (FALB), the Federal Ministry's for the Environment's German EMAS Advisory Board and DIN committees on environmental and sustainability issues.

As a member, you benefit from an active network, events, expertise – and from many other advantages.

### Your benefits at a glance

#### Information & Guidance

- Free access to VNU Webinars (partly for members only)
- Presentation materials and technical papers in the restricted VNU Intranet
- Free participation in department meetings (online & face-to-face)
- Discounted participation fees for open VNU Events (e.g. Environmental und Sustainability Management Day and Environmental Verifiers' Day)
- Participation in the VNU Annual Forum for members only

#### Networking and Exchange

- Direct exchange with fellow professionals
- Participation in EMAS Club Europe – regional & digital (exclusively for EMAS Organisations or those on their way to EMAS)
- Visibility via VNU Homepage, VNU Newsletter and events
- Presentation in the VDI Media's Journal „energie + umwelt“

#### Practice & Co-Shaping

- Participation in expert committees (DIN, ISO, UGA, EU Commission's EMAS Experts, FALB, EASP)
- Participation in departments (e.g. Energy Management, Climate, Sustainability, Environmental Management, Water Risk, Business Ethics)
- EMAS Club Europe: regional meetings & webinars (exclusively for EMAS Organisations or those on their way to EMAS).
- Hands-on guidance via your requests for topics. We take up suggestions from your day-to-day work and integrate them into the association via webinars or events whenever possible.

#### Additional benefits for all members

30 % discount for the Environmental Law Database  
[www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de)

- Free copy of the VDI Media's Journal „energie + umwelt“ per membership (print or e-paper)
- Support through VNU Office with short uncomplicated request or in the search for a relevant contact within VNU. Please understand that in doing so, we are keeping within the framework of our role as an association.

#### For corporate members

- Further colleagues within your organisation can be registered as additional corporate representatives without additional fees (this also applies to trial corporate memberships).
- All further corporate representatives benefit from the same advantages as the contact person with voting right – except for the journal subscription.
- Please feel free to pass the contact on to interested colleagues..

#### Getting started – smooth and simple

With your membership you get

- Individual Access to the restricted members' section of the VNU homepage
- Our digital Welcome Folder with information on the association's statutes, departments & more.

#### Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.

##### Office

Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden am Taunus  
Germany  
Tel.: +49 6196 9213948  
E-Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)  
[www.vnu-ev.de](http://www.vnu-ev.de)

## **Das Leitbild des VNU**

Der VNU e.V. ist der Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement und trägt vor allem über die Akteure der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Gesellschaft bei. Damit die Lebensgrundlagen heute und für nachfolgende Generationen erhalten und möglichst verbessert werden, engagiert sich der VNU für die Verknüpfung ökologischer und sozialer Bedürfnisse mit dem wirtschaftlichen Erfolg, um alle Aspekte der Nachhaltigkeit dauerhaft in den Organisationsstrukturen und Managementsystemen zu verankern.

**Daraus leitet der Verband folgende strategische Ziele ab:**

1. Wir unterstützen Akteure aus Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im inter-/nationalen Umfeld.
2. Wir wirken durch die vielfältige Anwendung von Managementsystemen auf die langfristige Umsetzung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen hin.
3. Wir fördern das Bewusstsein für Herausforderungen einer zukunftsfähigen Gesellschaft und tragen somit zu einer fundierten Meinungsbildung bei.
4. Wir zeigen Lösungsoptionen für eine nachhaltige Entwicklung auf und setzen uns dafür ein, die erforderlichen Kompetenzen aller Akteure zu erhöhen.
5. Wir engagieren uns für die Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Vereinten Nationen, insbesondere für bezahlbare und saubere Energie, für Innovationen in der Industrie und in der Infrastruktur, für den nachhaltigen Konsum, für den Klimaschutz sowie für die Förderung von Partnerschaften.

**Diese Ziele verfolgt der VNU mit folgenden Mitteln:**

1. Wir bringen Menschen zusammen, um sich über Nachhaltigkeitsthemen auszutauschen, voneinander zu lernen und Innovationen zu fördern.
2. Wir bringen uns aktiv in nationale und internationale Gremienarbeit, Normungs- und Gesetzgebungsverfahren zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen ein.
3. Wir respektieren unterschiedliche Meinungen und suchen den konstruktiven Konsens.
4. Wir nutzen die Fähigkeiten und die Expertise der VNU-Mitglieder.
5. Wir achten auf unsere Glaubwürdigkeit und Integrität und agieren offen, fair, wertschätzend und transparent.

Wir überprüfen die Verwirklichung dieses Leitbildes und entwickeln seine Inhalte in regelmäßigen Abständen weiter.

Frankfurt, den 27.02.2024



Lennart Schleicher  
1. Vorsitzender des Vorstands



Prof. Dr. Eberhard K. Seifert  
1. Vorsitzender des Beirats

## Verhaltenskodex des VNU e. V.

### Präambel

Unter Nachhaltigkeitsmanagement verstehen wir das kontinuierliche und zielgerichtete Wirken von Unternehmen und Organisationen, um dauerhaft wirtschaftlichen Erfolg mit sozialer Verantwortung und Schonung der Umwelt zu verbinden. Dabei spielt das Umweltmanagement eine besondere Rolle, die durch die Wurzeln des VNU und der Kompetenzen seiner Mitglieder begründet ist.

Mitglieder des VNU sind Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanager, Berater, Auditoren, Beauftragte, Gutachter, Wissenschaftler und andere interessierte Personen. Sie engagieren sich für die Entwicklung, Verwirklichung und Bewertung von Nachhaltigkeits- und Umweltkonzepten. Im Mitgliederkreis des VNU finden diese Personen ein Forum zur Förderung dieses Anliegens in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft sowie Wissenschaft.

Der nachfolgende Kodex beinhaltet Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder in ihrem Berufsfeld und auf Verbandsebene.

### Die Wertebasis: Handeln aus Überzeugung

Neben wirtschaftlichen Erwägungen in Unternehmen und Organisationen spielen vor allem ein dauerhafter Nutzen für Gesellschaft und Umwelt eine wesentliche Rolle im Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement. Für das Handeln unserer Mitglieder sind deshalb Integrität und Glaubwürdigkeit zentrale Grundsätze.

### Verhalten im Berufsfeld der Mitglieder

In ihrem Denken und Handeln streben unsere Mitglieder die Nachhaltigkeit für Umwelt und Gesellschaft an als dauerhaften Mehrwert für Unternehmen und Organisationen. Dies beinhaltet vor allem die Betrachtung von ökologischen Aspekten, menschenwürdiger Beschäftigung, Menschenrechten, gesellschaftlichen Regeln und Ansprüchen sowie Produktverantwortung.

Die Grundsätze der Integrität und Glaubwürdigkeit bedeuten dabei, dass sich unsere Mitglieder in ethisch einwandfreier Weise um eine nachvollziehbare Verbesserung zu Gunsten von Umwelt und Gesellschaft engagieren.

### Verhalten auf Verbandsebene

Um die Ziele des Verbands zu erreichen, stützen wir uns auf die individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen unserer Mitglieder.

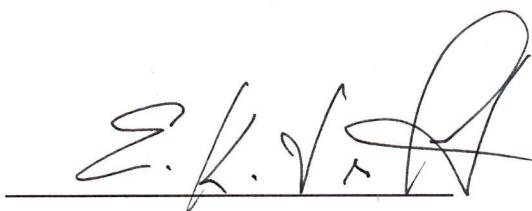
Im Verband und seinen Gremien pflegen wir einen freundlichen, wertschätzenden und fairen Umgang miteinander. Im Verband stärken wir die Beteiligung der Mitglieder an Entscheidungsprozessen und informieren uns gegenseitig zügig und effektiv. In Verbandsgremien legen wir klare Ziele und Handlungsspielräume fest.

Als Verband beziehen wir zu Fragen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements, soweit in der Sache möglich, eindeutig Stellung.

Frankfurt, den 26. März 2014



Matthias Friebel  
1. Vorsitzender des Vorstands



Prof. Dr. Eberhard K. Seifert  
1. Vorsitzender des Beirats

# WORK IN EXPERT GROUPS



## VNU MEMBERS ARE EXPERTS

who help to shape sustainability and environmental management in inter-/national expert groups

### Bring in expertise and shape the future ...

Under this motto, discussions among experts in the professional public as well as the participation of interested parties have been established for many years.

One of VNU's core tasks is the participation of our experts in national and international committees in sustainability and environmental management so as to allow VNU to contribute to shaping future developments and to communicate information to its members at an early stage.

VNU is currently active in the following bodies and committees:

### EMAS Committee – Committee of the EU Commission



In the EMAS Committee, the interests of member countries are represented under the lead of the EU Commission.

It is the task of the committee to support the EU Commission in practical questions related to the implementation of EMAS, such as application outside of the EU. The participation of the committee is set in EMAS and relates to issues such as the promotion of EMAS, the use of the logo and revisions and updates of the attachments to the regulation. One member of the VNU board takes part in the meeting as nonvoting guest on a regular basis.

### FALB - Forum of Accreditation and Licensing Bodies

In the Forum of Accreditation and Licensing Bodies, the national accreditation and registration bodies

support the shaping of EMAS, in particular in relation to the accreditation and supervision of environmental verifiers.

Since 2001 VNU participated there and represents the view of users of environmental management systems.

advisory council and several working committees.

Several VNU members accompany the work in the areas of environmental and energy management, the management of greenhouse gas emissions and – since 2019 – of circular economy, too.

### UGA – Umweltgutachteraus- schuss - German EMAS Advisory Board



The application of EMAS in Germany is, inter alia, subject to the German Umwelt-Audit-Gesetz (UAG). Besides the accreditation and supervision of environmental verifiers, the law sets the German EMAS Advisory Board as expert committee to accompany EMAS.

The UGA has 25 members and the same number of deputies and has been working in the 10th term since 2020. VNU is represented by a total of 14 persons on the side of environmental verifiers, industry and environmental associations and places a vice chairman.

### ISO / TC 207 - International Organization for Standardisation

The Technical Committee (TC) 207 of ISO is responsible for environmental management. Various working groups work specifically on issues such as environmental management systems (SC1), the evaluation of environmental performance (SC4) or the management of greenhouse gases (SC7).

Since 2008, the interests of the Environmental Management Professionals have been represented by VNU solely on an expert basis without any national requirements.

In addition, several members of VNU take part in ISO TC 207 as German delegates on behalf of DIN.

### DIN -Deutsches Institut für Normung e. V.



The Deutsche Institut für Normung e.V. is a private non-profit institution that develops standards.

DIN comprises a large number of standards committees with VNU being active in NA 172 (Standards Committee Principles of Environmental Protection).

VNU's position as a professional association is represented through active collaboration in the NAGUS'

### Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.

#### Office

Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden am Taunus  
Germany  
Tel.: +49 6196 9213948  
E-Mail: vnu@vnu-ev.de  
www.vnu-ev.de

## PRACTICAL SUPPORT FOR EMAS REGISTERED ORGANISATIONS

### Exchange of experience and news on EMAS for users

Many companies raise the question of how to implement EMAS in their operations, the registration's cost-saving potential and the room for marketing initiatives it opens. VNU established the EMAS Club Europe for this and an array of other questions and to pave the way to stronger networking.

### EMAS Club Europe – a very special club

The EMAS Club Europe is a club aimed at providing a safe framework for exchange of EMAS users, at, obtaining information from experts and at answering questions related to the practical application of EMAS.

With the four main regional groups of Rhein-Ruhr, Rhein-Main, East, Southeast and Southwest the EMAS Club Europe offers regular meetings to many EMAS-registered organisations in Germany which can be attended without traveling long distances, whenever possible.

### What does EMAS Club Europe offer?

- Regular meeting exclusively for EMAS users
- Professional exchange
- A wide range of presentations on current issues
- A platform for communication and the broader exchange – VNU has a wide network
- Access to the VNU Network of experts
- Experts from authorities and other institutions are regularly invited to meetings to discuss issues in direct dialogue that are of practical relevance for EMAS. The com-

munication of proposals and requests to the competent bodies in the ministries and the German EMAS Advisory Board. This is made possible by the direct participation in the relevant committees as well as the good contacts to relevant counterparts in the ministries.

- Participants may suggest topics for the meetings. When required, the regional chairs suggest further topics and address news and upcoming changes related to EMAS.

### Who can participate?

Companies and organisations from all sectors with existing EMAS registration or those that are about to obtain a registration.

### Do I need to be an EMAS expert to participate?

Not at all. The regional chair takes into account the different levels of knowledge and experiences and brings together the participants.

### What are the benefits of EMAS Club Europe for EMAS experts?

Experts can also benefit of the broad experiences of other participants in the EMAS Club and from the VNU network. The VNU network and the EMAS Club bring them together to allow the exchange of knowledge and experience.

### What are the costs of joining the EMAS Club?

The first meeting is always free. Starting from the second meeting, the participants may choose between a payment of €50 + 19% VAT per meeting and a VNU membership.

### What advantages does a VNU membership offer for EMAS users?

- Free participation in all EMAS Club meetings
- Free participation in all user meetings of the VNU departments
- Free download of all released presentations (VNU events, EMAS Club and user meetings of the VNU departments)
- Members may ask questions that may arise in day-to-day operations to their regional chairs between the meetings
- The VNU Office is also available to answer questions and provides support in finding appropriate contacts.
- Reduced participation fees for other VNU events subject to a fee
- Free subscription of the VDI Journal "energie + umwelt"
- Discount for the subscription of [www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de), an environmental legislation database.

More details on [www.vnu-ev.de](http://www.vnu-ev.de)

### Where do the meetings take place?

The Regional Group meetings are usually hosted by an EMAS Club Member in the respective region which allows short journeys.

### Who chairs the Groups?

More information about the regional chairs can be found at [www.vnu-ev.de](http://www.vnu-ev.de)

### What if I am not registered with EMAS?

As a representative of a non-EMAS-registered organisation, you may be invited to a meeting for a relevant contribution.

# Departments at a glance



## OUR DEPARTMENT HEADS

Your contacts for questions, suggestions and building a network

### Departments within VNU – Technical expertise for members

Through its departments, the VNU provides coverage of key areas of eco- and sustainability management. This is where we bundle specialist knowledge, bring together experts from practical application and develop solutions for the current challenges in eco- and sustainability management.

Our department heads shape their areas of expertise in close consultation with the Executive Board, represent the association in specialist committees and are available to our members as direct contacts.

#### Energy Management Department



Jochen Buser, GUTcert GmbH, is the contact for all issues relating to energy efficiency and energy management. He contributes his long-term experience to the work of VNU and represents the association in the DIN standards committee "Principles of Environmental Protection". With his department, he supports members in the practical implementation of energy management systems.

#### Climate Protection Department



Stephan Schunkert, KlimAktiv Consulting GmbH heads the Climate Protection in Organisations Department and oversees the VNU Climate Club. It offers members and interested parties a platform for exchange, knowledge transfer and ideas for corporate climate protection. He is also the contact person for CO<sub>2</sub> accounting and strategic climate protection management.

#### Sustainability Management Department



Gisbert Braun, Martin Bauer Group, coordinates all issues around sustainable business practices in the Sustainability Management Department. One focus of his work is on the practical application of sustainability standards. With his expertise, he supports companies in structuring and implementing their sustainability strategies.

#### Environmental Management Department



Dr. Birgit Gieren, U.M.S. CON, is responsible for environmental management with a focus on operational environmental management. She bridges the gap between management system standards and their operational implementation in organisations. In doing so, she supports organisations in effectively integrating energy and environmental aspects into their management processes.

#### Water Risk Department



Bettina Heimer, Unternehmensberatung QUORUM, heads the Water Risk Department, which is technically accompanied by Prof. Dr. Markus Berger from the University of Twente. The focus is on methods and applications for water risk, water footprint and water stewardship. The department offers organisations guidance on how they can incorporate water as a strategic factor into their sustainability and risk management

#### Business Ethics Department



Klaus Schuler, Tripl3Leader GmbH, is the head of the Business Ethics and Responsible Management Department. He is an advocate of the practical implementation of ethical principles in a business and environmental context. His department shows how organisations can operate in a responsible manner while also safeguarding their long-term success.

#### Section Bulgaria



Heiko Schmidt, INNO-CON GmbH, heads VNU's Section Bulgaria. The section serves as contact office for dialogue and cooperation with Bulgarian organisations and institutions in the field of eco- and sustainability management. It supports knowledge transfer, promotes international cooperation and strengthens the VNU's presence in Southeast Europe.

### Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V. (VNU)

#### Office

Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden am Taunus / Germany  
Tel.: +49 6196 9213948  
E-Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)  
[www.vnu-ev.de](http://www.vnu-ev.de)

## OUR NETWORK WILL BE YOUR NETWORK!

Bring in your expertise – work together to develop subjects – shape our association's profile



### What are the benefits of the role as department head?

- In the key role of department head, you will be contributing your expertise to VNU's profile.
- You can build your professional network in line with your own ideas and work closely with a contact on VNU's Board.
- You will actively take part in national and international trends in your area of expertise.
- Your expertise will be strengthened by chairing a department.
- You may attend one VNU event per year free of charge (voucher).
- Through this task, you will learn about VNU's organisation and can commend yourself as a Board Member.
- You can request an annual budget and independently keep track of its allocation.

### What would we like to see from the department head?

- You will represent the association's interests and those of its members, e.g. at conventions, seminars or in expert committees.
- You will promote technical methods, tools and systems.

- You will be the technical contact for VNU Members and the interested public.
- You can hold workshops with the support of the VNU Office, if required.
- You will actively participate in publications related to your area of expertise.
- You will prepare your own articles for the website, newsletters, or other media.
- You will present the department's results at VNU's Annual General Assembly.
- You will regularly report to a supervising Board Member and, if required, participate in board meetings or telephone conferences.
- If possible, you will attend the annual meeting of VNU's Steering Committee to share ideas with the Board Members, other Department Heads and EMAS Club Regional Heads.

### Who can assume the role of Department Head?

You can assume the role as a Department Head if you meet the following requirements:

- Professional experience in the respective area of expertise
- Expertise, e.g. through professional accreditations, references or publications
- VNU Membership

VNU's Board assigns the role as Department Head by resolution.

### When does the department head's role end?

We are interested in long-term cooperation.

- The position as Department Head is assigned for an indefinite period. At the end of each year, the Executive Board will consult with you regarding the continuation of your role.
- VNU's Board may terminate the assignment if VNU's interests are not represented adequately.
- In consultation with the board, you may withdraw from the collaboration and provide support during the transfer process, when and where possible.

### Departments in VNU ...

We established a second organisational level within the association with the departments to ensure our diversified scope of offerings by means of a balanced division of tasks and to be able to further enhance them.

As a Department Head, you will be independently accompanying and shaping a key area of focus within VNU.

Further information on the current Departments can be found on VNU's homepage.

Interested in taking on a role as a Department Head with VNU? Get in touch with us!

### Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V. (VNU)

#### Office

Christina Geiger  
Am Hangelstein 8  
65812 Bad Soden / Ts.  
Germany

Telefon: +49 6196 9213948  
Telefax: +49 6196 9218083  
Mail: [vnu@vnu-ev.de](mailto:vnu@vnu-ev.de)  
Web: <http://www.vnu-ev.de>

# Satzung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in dieser Satzung als auch in den entsprechenden Ordnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ Im Folgenden wird für den „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ auch die Kurzbezeichnung „VNU e. V.“ verwendet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12002 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz in Unternehmen und Organisationen aller Branchen verwirklicht. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass qualifizierte Fachleute die Konzeption, Einführung, Weiterentwicklung und Prüfung von Nachhaltigkeits- und Umweltmanagementsystemen unterstützen.
- (2) Zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes zählen insbesondere:
  - a) Sicherung einer hohen Qualität der auf dem Gebiet des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements tätigen Fachleute,
  - b) Information der Mitglieder, insbesondere zu Rechts- und Normenänderungen sowie zu inhaltlichen und methodischen Fragen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements,
  - c) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Begutachtung von Handlungsempfehlungen, Richtlinien und Regelwerken zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement, insbesondere auch zur Tätigkeit der auf diesem Gebiet agierenden Fachleute,
  - d) Förderung und Unterstützung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Akzeptanz und den Informationsstand von Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement zu erhöhen,
  - e) Förderung und Unterstützung der fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder und
  - f) Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen, Unternehmen und Körperschaften sowie Mitarbeit in Gremien, soweit zur Erfüllung des Verbandszwecks nach § 2 (1) notwendig.
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Verbände werden.

## § 3 Selbstlosigkeit und Eigenwirtschaftlichkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig.

## **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder, insbesondere auch ehrenamtlich tätige Personen wie Mitglieder des Vorstands, können Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für klar abgegrenzte Leistungen zur Erreichung des Vereinszwecks erhalten (siehe Finanzordnung).

## **§ 5 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Verbandes bedarf des Beschlusses einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, als gemeinnütziger Stiftung zu. Die Vermögensempfängerin hat das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 6 Budgetplanung**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden insbesondere wie folgt aufgebracht:
  - a. Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder ,
  - b. Einnahmen aus Zuwendungen ,
  - c. Einnahmen aus Spenden,
  - d. Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Beiträge der Mitglieder werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Der Verband darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend für Zwecke ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Verbandes zu verwenden.
- (3) Der Verband haftet mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbands sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verbandszweck verpflichtet fühlen, insbesondere diejenigen, die auf dem Gebiet des nachhaltigen Umweltmanagements oder angrenzender Fachgebiete tätig sind oder die sich in einem entsprechenden Ausbildungsgang befinden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen ernennen, die sich in hervorragendem Maß besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

## **§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Zustellung der Satzung, der Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und der Angabe des zu entrichtenden Beitrages gemäß Beitragsordnung mitgeteilt.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen Mitglieder die Satzung und das ergänzende Regelwerk des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (3) Mitglieder können gegenüber dem Vorstand schriftlich den Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod,
  - b. Löschung der juristischen Person,
  - c. Austritt oder
  - d. Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
  - a. wenn ein Mitglied wiederholt oder in besonderem Maße gegen die Interessen des Verbandes verstößen hat oder
  - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt (siehe Beitragsordnung).
- (6) Der Ausschluss erfordert einen Vorstandsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu fassen ist. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) h.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen grundsätzlich, vorbehaltlich anderweitiger nachfolgender Regelungen, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Juristische Personen benennen eine stimmberechtigte Person, können aber mit weiteren Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern, im Sinne der Satzung des Verbandes zu handeln, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer eigenen und der gemeinsamen Belange durch den Verband im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

## § 10 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefordert wird; sie kann auch auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Wahl des Vorstands,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - die Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung,
  - die Bestätigung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung sowie der Beitragsordnung,
  - die Bestätigung des Jahresberichts, des aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
  - Entscheidungen über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes,
  - Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 (6),
  - die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und die Übergabe des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch (Brief oder E-Mail) einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzubringen.
- (6) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung insbesondere über
- die Aktivitäten des Verbandes seit der letzten Mitgliederversammlung und
  - den Kassenabschluss des letzten Geschäftsjahres.
- (7) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes, und Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 (6), für die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung des Verbands regelt § 5 (1).
- (9) Jedes Mitglied gemäß § 7 (2) hat eine Stimme.

- (10) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen und / oder elektronischen Verfahren veranlassen. Die Beschlussvorlage ist hierbei allen Mitgliedern zuzuleiten unter Angabe einer Antwortfrist von mindestens 8 Werktagen. Es gilt der Tag der Absendung als Fristwahrung. Die Mitglieder nehmen innerhalb dieser Frist schriftlich und / oder elektronisch Stellung. Widersprechen 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen und / oder elektronischen Verfahren, so ist die Beschlussvorlage auf der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied und von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den Vertreter namentlich nennt. Jeder Vertreter darf nur ein Mitglied vertreten.
- (13) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).
- (14) Der Vorstand kann in einer „Richtlinie für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (15) Die „Richtlinie für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Richtlinie ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Richtlinie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (16) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (17) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren bis zu sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung, welche die Nachfolger wählt, und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verband außergerichtlich und gerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Der Verband wird in allen Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Geschäftsordnung zur Bestätigung vor.

### **§ 13 Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung einrichten, einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Zur Erledigung von laufenden Aufgaben des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vertraglich mit dem Personal der Geschäftsstelle vereinbart.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann der Vorstand einen ehrenamtlich arbeitenden Beirat mit bis zu 11 Mitgliedern berufen. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anregungen zu Aufgaben des Verbandes,
  - b) Vorbereitung des Arbeitsprogramms des Verbandes,
  - c) Vorschläge zur Erarbeitung von Regelwerken, Normen und Handlungsempfehlungen zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement und deren Fortschreibung,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Vorschläge zur Aus- und Fortbildung,
  - f) Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens jährlich, der Beiratsvorsitzende nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein.
- (5) Der Beirat berichtet spätestens zwei Wochen nach jeder Beratung dem Vorstand über die Ergebnisse.
- (6) Vertreter des Beirats haben das Recht, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

### **§ 15 Ressorts und Ausschüsse**

- (1) Zur Bearbeitung von Fachfragen können mit Zustimmung des Vorstandes Ressorts und Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandes kann in den Ressorts und Ausschüssen mitarbeiten.
- (3) Der Vorstand legt die Aufgaben der Ressorts und Ausschüsse fest.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet, und einen Stellvertreter.
- (5) Der Ressortleiter bzw. der Ausschussvorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, informiert den Vorstand nach jeder Sitzung über die Ergebnisse und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen zu den jeweiligen Themen beratend teilzunehmen.

- (6) Der Verband informiert die Mitglieder über die Arbeitsergebnisse der Ressorts und Ausschüsse.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Verbandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Für die Prüfung des Rechnungswesens genügt das Testat eines Rechnungsprüfers.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen gilt die Satzung mit Ausnahme der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen fort.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

---

Lennart Schleicher  
VNU-Vorsitzender

---

Bettina Heimer  
stellv. VNU-Vorsitzende

# Beitragssordnung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

## 1. Zahlungspflicht

- 1.1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Er kann mittels Lastschrifteinzug eingezogen werden.
- 1.3. Bei Neuaufnahme entrichtet das Mitglied für das Jahr der Aufnahme einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Der Anteil entspricht der Anzahl der Monate des Jahres ab dem Monat, in dem der Vorstand die Mitgliedschaft beschloss.
- 1.4. Bei Zahlungsrückständen erfolgt der Ausschluss entsprechend § 8 (5) der VNU-Satzung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Dafür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich (§ 8 (6) der VNU-Satzung).
- 1.5. Bei Zahlungsrückständen kann auf Antrag des säumigen Mitglieds ein individueller Zahlungsmodus vereinbart werden, wobei gewährleistet sein muss, dass innerhalb eines Jahres die Zahlungsrückstände beglichen werden und keine neuen Zahlungsrückstände entstehen. Über den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand.

## 2. Beitragshöhe

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen € 230 pro Jahr.
- 2.2. Studenten im Direktstudium, Auszubildende, Schüler, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres u. ä. zahlen € 36 pro Jahr; Rentner zahlen € 60 pro Jahr.
- 2.3. Mit juristischen Personen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages schriftlich vereinbart. Sie ist abhängig von Größe und Wirtschaftskraft der juristischen Person und beträgt € 400 pro Jahr für KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG) und € 600 für alle weiteren juristischen Personen. Es wird hierzu eine Person als stimmberechtigter Vertreter benannt. Von der juristischen Person können weitere Personen beitragsfrei und ohne Stimmrecht benannt werden.
- 2.4. Für eine Schnupper-Mitgliedschaft zahlen natürliche Personen € 100 für 12 Monate; juristische Personen zahlen € 180 für 12 Monate. Die Schnupper-Mitgliedschaft wird nach einem Jahr automatisch in eine feste, unbegrenzte Mitgliedschaft umgewandelt, sofern dieser nicht 3 Monate vor Ablauf widersprochen wird.
- 2.5. In besonderen sozialen Härtefällen (z. B. Arbeitslosigkeit) kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern, die als natürliche Person Mitglied des VNU sind, auf deren Antrag den Mitgliedsbeitrag befristet herabsetzen oder ganz aussetzen.
- 2.6. Beitragssätze, die durch die Punkte 2.1 bis 2.5 nicht geregelt sind, werden aus Anlass durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der vorliegenden Beitragssätze festgelegt und dienen als Entscheidungsgrundlage bei weiteren gleichartigen Fällen.

## 3. Ehrenmitglieder

- 3.1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## 4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) e) der VNU-Satzung in Kraft.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

# Finanzordnung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

## 1. Zweck

- 1.1. Die Finanzordnung regelt die Einnahmen und Ausgaben des VNU sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes (§ 6 der VNU Satzung).
- 1.2. Jeder, der finanzielle oder andere Ressourcen des Verbandes nutzt oder nutzen will, hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

## 2. Einnahmen

- 2.1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- 2.2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

## 3. Haushaltsplan

- 3.1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Er ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bis Ende April zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.2. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 3.3. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 % der geplanten Gesamteinnahmen betragen sollte.
- 3.4. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich zwischen den einzelnen Positionen zulässig.
- 3.5. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird.

## 4. Zahlungsverkehr und Buchführung

- 4.1. Die Geschäftsstelle verwaltet die Bankkonten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- 4.2. Für den Zahlungsverkehr gilt die Unterschriftenregelung für Bankgeschäfte.
- 4.3. Der Zahlungsverkehr des Verbandes wird über die Bankkonten abgewickelt. Alle Geldbewegungen sind in Hinblick auf den Jahresabschluss zu registrieren.
- 4.4. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.
- 4.5. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung bzw. Rechnung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch ein Vorstandsmitglied tragen.
- 4.6. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds enthalten.
- 4.7. Durch die Geschäftsstelle erfolgt die ordnungsgemäße Buchführung. Der Schatzmeister erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Vermögensrechnung und bilanziert Einnahmen und Ausgaben.
- 4.8. Die Geschäftsstelle legt dem Schatzmeister monatlich die Liste der Geldbewegungen (vgl. 4.3) vor und informiert den Vorstand in den Vorstandssitzungen über die finanzielle Situation, bei akuten Problemen sofort nach Kenntnisnahme.
- 4.9. Der Schatzmeister erstellt mit der buchführenden Geschäftsstelle den Jahresabschluss. Dieser ist der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zur Entlastung vorzulegen.

## 5. Rechnungsprüfung

- 5.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen jährlich mindestens eine Prüfung der Kassen- und Buchführung vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten. Den Prüfern ist jederzeit, auch unangemeldet, Einblick in die Bücher / Belege zu gewähren.

5.2. Nach Erstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Rechnungsprüfern sämtliche Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Konten- und Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres einen Prüfbericht. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

## **6. Erstattung von Aufwendungen**

6.1. Bei der Erstattung von Aufwendungen ist vom Prinzip strenger Sparsamkeit auszugehen. Eine Erstattung von Aufwendungen erfolgt nur, wenn diese nicht von anderer Seite, z. B. bei Interessenübereinkunft durch den Arbeitgeber, übernommen werden.

6.2. Die Reisekosten, die bei VNU-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vertretung des VNU in nationalen und internationalen Gremien entstehen, können erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Belege für öffentliche Verkehrsmittel (Bahnfahrten mit Bahncard 2. Klasse, Flüge in der Economy Class) und Hotel, sofern unbedingt erforderlich und in Absprache mit dem VNU-Vorstand. Bei Fahrten mit Pkw wird die Abrechnung gemäß BRKG (Bundesreisekostengesetz) anerkannt. Für die Reisekostenerstattung wird ein Budget in den jährlichen Haushaltplan eingestellt.

## **7. Projektarbeit**

7.1. Der VNU finanziert Projekte vollständig oder teilweise (Eigenanteil bei Förderprojekten, Beteiligung an Projekten), wenn diese im Interesse des VNU sind und möglichst einen finanziellen Gewinn bringen. Das Risiko eines jeden Projektes ist deshalb im Zuge der Projektplanung abzuschätzen und zu begrenzen.

7.2. Die Mitgliederversammlung, oder zwischen den Mitgliederversammlungen der Vorstand, beschließt ein Projekt auf der Grundlage der Projektplanung des Initiatoren oder des Projektleiters und im Rahmen des jährlichen Finanzplanes. Der Vorstand kann Projekte innerhalb des Verbands ausschreiben.

7.3. Mit dem Beschluss über die Durchführung eines Projekts werden die Zahlungsmodalitäten festgelegt.

7.4. Die Verwendung der Projektmittel ist ordnungsgemäß zu belegen und abzurechnen. Das beinhaltet vor allem Rechnungslegungen und Nachweise über erbrachte Leistungen, Belege über Fremdleistungen und Reisekostenabrechnungen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz. Die Verantwortung dafür trägt der Projektverantwortliche.

7.5. Bei geförderten Projekten sind bei Planung, Durchführung und Abrechnung die Vorgaben des Projektträgers unbedingt einzuhalten.

## **8. Inkrafttreten**

8.1. Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) e) der VNU-Satzung in Kraft.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

---

Lennart Schleicher  
VNU-Vorsitzender

---

Bettina Heimer  
stellv. VNU-Vorsitzende